

An

den Vorstand der SBH AÖR,
und alle Ämter

**Verfügung einer Haushaltssperre nach § 25 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW
für das Jahr 2021**

Anordnung

Ich verfüge auf Vorschlag der Kämmerin eine haushaltswirtschaftliche Sperre der Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen im konsumtiven Bereich, in Höhe von

1.823.453,90 €.

Dies entspricht einer haushaltswirtschaftlichen Sperre von 1,5 % des jeweiligen Ausgabeansatzes.
Die Haushaltssperre tritt sofort in Kraft.

Begründung

Die Grundlage für die Anordnung ergibt sich aus § 25 KomHVO NRW. Hiernach kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigung sperren, wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert.

Der Haushaltsplan enthält im Jahr 2021 im Ergebnisplan voraussichtlich anfallende Erträge von 139.609.681,-- € sowie anfallende Aufwendungen in Höhe von 145.848.503,-- €. Der Ergebnisplan schließt mit einem Verlust von 6.238.822,-- €.

Dieses Jahresergebnis wirkt sich insbesondere auf die Liquidität der Stadt aus. Ohne eine erhebliche Aufnahme von Liquiditätskrediten ist die Zahlungsfähigkeit der Stadt nicht zu gewährleisten (Bestand zum 31.12.20, 55,0 Mio. Euro).

Um bei der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze 2021 unerwarteten Entwicklungen der Aufwendungen und ggf. auch dem Ausbleiben von geplanten Erträgen entgegenzuwirken, habe ich mich entschlossen, diese moderate haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen.

Die Stadt Hennef (Sieg) ist durch das genehmigte Haushaltssicherungskonzept verpflichtet, den Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2025 wiederherzustellen. Die haushaltsrechtliche Sperre soll hierzu beitragen.



Mario Dahm
Bürgermeister



Eva Weber
Kämmerin